

dass auch Eidgenossen in den Malteserorden deutscher Zunge aufgenommen werden sollten, unterstützt. In dieser Absicht sei er für ihr Anliegen beim entsprechenden Ordenszweig eingetreten. In den vergangenen Tagen habe die deutsche Zunge nun ein diesbezügliches Dekret herausgegeben, das sie weitgehend zufriedenstellen werde.

Kopie
AH 15, 206

1600 April 21.

B

BERICHT DES GENERALKAPITELS DES MALTESERORDENS AN DIE XIII ORTE
UEBER DEN STREIT ZWISCHEN JOHANN LUDWIG VON ROLL UND
ARBOGAST VON ANDLAU UM DIE KOMMENDE TOBEL

Einleitend wird festgehalten, der Bericht sei im Namen des Grossmeisters [Frà Martin Garres] und des Generalkapitels von Peter Gonzales de Mendonça, "prioris Hiberniae et praefecti Generalis Trirenium SR Hierosolimitanae", Centorius Cognolae, "prioris Sta. Euffemiae" und Jakob de Viricum ausgearbeitet worden, um den Streit zwischen Johann Ludwig von Roll und Arbogast von Andlau um die Kommende Tobel beizulegen und dem letztgenannten wieder zu seinem rechtmässigen Besitz zu verhelfen.

Laut Statuten der Ritterschaft deutscher Zunge müsse ein Bewerber, der in den Orden aufgenommen werden wolle, eine dreifache Ahnenprobe erbringen. Geistliche hingegen könnten auch ohne diesen Nachweis, sofern sie ehelicher Herkunft seien und einen guten Leumund besässen, aufgenommen werden. Dies sei bei Johannes Blanchard von der Kommende Freiburg der Fall gewesen.

1587 sei Johann Ludwig von Roll nach Malta gekommen und vom Grossmeister [Hugo Loubena] Verdallx auf Empfehlung von Kardinal [Carlo] Borromeo in den Orden aufgenommen worden, ohne jedoch, wie es die oben genannten Statuten verlangten, die dreifache

15/96

Ahnenprobe zu erbringen. Deshalb habe er sich beim Grossbailli der deutschen Zunge [Philipp Riedesel von Camberg] vorstellen müssen. Obwohl er nicht hätte in den Ritterstand eintreten dürfen, habe ihn Grossmeister Verdallx aufgrund eines speziellen Privilegs am 9. August 1591 dennoch aufgenommen und am 24. Mai 1594 ins Ordensbuch eingetragen. Da dadurch die Rechte der deutschen Zunge verletzt worden seien, habe man den Eintrag durchgestrichen, so dass von Roll sechs Jahre lang als "Scutus" und erst anschliessend als "Eques" angesehen worden sei.

Bevor jemand eine Kommende übernehmen dürfe, müsse er zuvor fünf Jahre in Malta gedient und drei "Karawanen" [Seefahrten] gegen die Ungläubigen mitgemacht haben, wobei eine Seefahrt mindestens fünf bis sechs Monate dauern müsse. Kurz vor dem Tode habe Verdallx bekannt, dass von Roll die drei Seefahrten absolviert habe, so dass er zu Recht eine Kommende leiten dürfe. Nach Hause zurückgekehrt, habe sich von Roll die Kommende Tobel angeeignet und den rechtmässigen Besitzer, den Grossbailli Arbogast von Andlau, verstossen. Deshalb sei von Roll aufgrund von Artikel 14 aus dem Orden ausgeschlossen worden.

Von Roll habe, um im Besitze der Kommende verbleiben zu können, gegenüber den eidgenössischen Gesandten den Sachverhalt stets falsch dargestellt, indem er die Ansicht vertreten habe, aufgrund eines Rechtsanspruches und nicht nur aus Gnade Ritter geworden zu sein. Wer sich aber "eques ex iustitia" nennen wolle, müsse den Nachweis der Nobilität erbringen, wie dies Christoph Tschudi von Glarus getan habe.

Auch setze von Roll Anciennität mit Residenzzeit gleich, was insofern unrichtig sei, als die Anciennität erst von jenem Zeitpunkt an zähle, als er in die Ritterschaft deutscher Zunge aufgenommen worden sei, was 1591 der Fall gewesen; die Residenzzeit hingegen werde von 1587 an gerechnet.

Von Roll werde erst wieder in den Orden aufgenommen, wenn er sich gehorsam erzeige, auf die Einkünfte der Kommende Tobel verzichte und diese Arbogast von Andlau gewähre.

Anschliessend folgt ein Brief in italienischer Sprache:

Der Grossmeister und das Generalkapitel von Malta hätten Ritter Christoph Tschudi von Glarus folgenden Auftrag erteilt: Bevor man ihm das versprochene Kommando über eine Galeere gewähre, müsse er sich in die Heimat begeben und bei den Eidgenossen erwirken, dass Johann Ludwig von Roll die unrechtmässig an sich gebrachte Kommende Tobel Arbogast von Andlau zurückgebe. Dabei solle er sich der Hilfe des Nuntius [Giovanni della Torre] sowie des Grossbailli deutscher Zunge [Wiprecht von Rosenbach] bedienen.

Kopie in lat. Sprache

AH 15, 208-215 - Blatt 208 und 213 bis 215 leer

97

1632 September 7.

SPRUCH DER SAETZE ZUERICHS UND DER V KATH. ORTE IM STREITE UM
DIE MATRIMONIAL- UND KOLLATURRECHTE IM THURGAU UND RHEIN-
TAL

Gedruckt in EA V 2, 1541 Art. 218

Kopie

AH 15, 216-219

98

[1643]

C

BITTGESUCH EINES VENEZIANISCHEN DIPLOMATEN [F. LOUIS REYDELLET?]
AN DIE KATH. ORTE UM FREILASSUNG

Der gefangengesetzte venezianische Diplomat, ein Geistlicher französischer Abstammung, ersucht um Freilassung und die Erlaubnis, das Land mit seinem aus zwei Edelleuten und weiteren Per-